Allgemeine Verkaufsbedingungen

der CGT Carbon GmbH, Asbach

Stand: 01. November 2026

§ 1 Geltungsbereich

1. Diese Allgemeinen Verkaufsbedingungen (AVB) gelten für alle unsere Geschäftsbeziehungen mit unseren Kunden („Kunde“ oder „Besteller“). Sie gelten ausschließlich gegenüber Unternehmern (§ 14 BGB), juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen im Sinne von § 310 Abs. 1 BGB. Abweichende Einkaufsbedingungen des Bestellers sind ausgeschlossen, es sei denn, wir stimmen ihrer Geltung ausdrücklich schriftlich zu. Dieses Zustimmungserfordernis gilt auch dann, wenn wir in Kenntnis der AGB des Bestellers die Lieferung vorbehaltlos ausführen.
2. Diese AVB gelten in ihrer jeweiligen Fassung als Rahmenvereinbarung auch für künftige gleichartige Verträge mit demselben Besteller, ohne dass wir erneut auf sie hinweisen müssten.
3. Individuelle Vereinbarungen mit dem Besteller (einschließlich Nebenabreden, Ergänzungen und Änderungen) haben stets Vorrang. Maßgebend ist der schriftliche Vertrag bzw. unsere schriftliche Bestätigung.

§ 2 Vertragsabschluss

1. Unsere Angebote sind freibleibend und unverbindlich. Dies gilt auch für Kataloge, technische Dokumentationen, Zeichnungen, Pläne, Berechnungen und sonstige Unterlagen – auch in elektronischer Form –, an denen wir uns Eigentums- und Urheberrechte vorbehalten.
2. Die Bestellung des Bestellers gilt als verbindliches Vertragsangebot gemäß § 145 BGB. Sofern sich aus der Bestellung nichts anderes ergibt, können wir dieses Angebot innerhalb von vier Wochen nach Zugang annehmen.
3. Die Annahme kann schriftlich (z. B. durch Auftragsbestätigung), in Textform oder durch Auslieferung der Ware erklärt werden. Mündliche Nebenabreden bedürfen der schriftlichen Bestätigung.

§ 3 Überlassene Unterlagen und Vertraulichkeit

An allen im Zusammenhang mit der Auftragserteilung überlassenen Unterlagen – auch in elektronischer Form (z. B. Kalkulationen, Zeichnungen, CAD-Daten) – behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Diese Unterlagen sowie alle sonstigen im Rahmen der Geschäftsbeziehung bekannt werdenden technischen und kaufmännischen Informationen sind vertraulich zu behandeln, dürfen ohne unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung nicht an Dritte weitergegeben oder für andere Zwecke genutzt werden und sind bei Nichtannahme des Angebots sowie nach Beendigung des Vertrages unverzüglich zurückzusenden bzw. zu löschen. Die Vertraulichkeitsverpflichtung besteht auch nach Beendigung des Vertrages fort, bis die Informationen allgemein bekannt geworden sind.

§ 4 Preise und Zahlung

1. Soweit nicht schriftlich anders vereinbart, gelten unsere Preise ab Werk (EXW Incoterms® 2020), zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Verpackungskosten. Beim Versendungskauf trägt der Besteller die tatsächlich entstandenen Transportkosten sowie etwaige Zölle, Gebühren, Steuern und sonstige öffentliche Abgaben.
2. Bei einem Auftragswert unter 250 EUR berechnen wir einen Mindermengenzuschlag von 50 EUR.
3. Soweit nicht anders vereinbart, ist der Kaufpreis innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsstellung und Lieferung bzw. Abnahme der Ware ohne Abzug zur Zahlung fällig. Mit Ablauf dieser Frist gerät der Besteller in Verzug. Während des Verzugs ist der Kaufpreis mit dem jeweils geltenden gesetzlichen Verzugszinssatz von 9 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz p.a. (§ 288 Abs. 2 BGB) zu verzinsen. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten.
4. Skonto wird nur gewährt, wenn und soweit dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.
5. Bei Aufträgen mit einem Lieferwert von mehr als 1.000 EUR sowie bei allen Sonderanfertigungen und kundenspezifischen Produkten sind wir berechtigt, eine Anzahlung von 50 % des Kaufpreises zu verlangen, fällig innerhalb von 14 Tagen nach Rechnungsstellung. Bei Sonderanfertigungen sind wir im Fall des Rücktritts durch den Besteller berechtigt, die bis dahin entstandenen Aufwendungen sowie eine angemessene Vergütung der erbrachten Leistungen in Rechnung zu stellen.
6. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, behalten wir uns bei Lieferungen, die mehr als drei Monate nach Vertragsabschluss erfolgen, angemessene Preisanpassungen aufgrund veränderter Lohn-, Material- oder Energiekosten vor.

7. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Besteller nur zu, wenn sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist oder sich aus demselben Vertragsverhältnis ergibt. Bei Mängeln der Lieferung bleiben die Gegenrechte des Bestellers nach § 8 dieser AVB unberührt.
8. Wir sind berechtigt, die Kreditwürdigkeit des Bestellers zu prüfen und hierfür Auskünfte von Wirtschaftsauskunfteien (z. B. Creditreform, Bürgel, Atradius oder Coface) einzuholen sowie zu diesem Zweck erforderliche Daten an diese zu übermitteln. Wird nach Vertragsabschluss erkennbar, dass unsere Kaufpreisforderung durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Bestellers gefährdet ist (z. B. durch Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens), sind wir nach den gesetzlichen Vorschriften zur Leistungsverweigerung berechtigt und können – gegebenenfalls nach Fristsetzung – vom Vertrag zurücktreten (§ 321 BGB). Bei Einzelanfertigungen können wir den Rücktritt sofort erklären.

§ 5 Lieferzeit und Lieferverzug

1. Die Lieferfrist wird individuell vereinbart bzw. von uns bei Annahme der Bestellung angegeben. Sofern keine Lieferfrist vereinbart wurde, beträgt die Lieferfrist ca. 8–12 Wochen ab Auftragsbestätigung. Die Lieferfrist beginnt erst nach vollständiger Klärung aller Auftragsdetails und rechtzeitiger Erfüllung der Mitwirkungspflichten des Bestellers.
2. Nachträgliche Änderungswünsche des Bestellers verlängern die Lieferzeit angemessen und berechtigen uns zur Anpassung des Preises entsprechend den dadurch entstehenden Mehraufwendungen.
3. Sofern wir verbindliche Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können (insbesondere nicht rechtzeitige Selbstbelieferung durch Zulieferer trotz kongruenten Deckungsgeschäfts), werden wir den Besteller unverzüglich informieren und die voraussichtlich neue Lieferfrist mitteilen. Ist die Leistung auch innerhalb der neuen Lieferfrist nicht verfügbar, sind wir berechtigt, ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten; eine bereits erbrachte Gegenleistung erstatten wir unverzüglich. Fälle höherer Gewalt regelt § 15 dieser AVB.
4. Der Eintritt des Lieferverzugs bestimmt sich nach den gesetzlichen Vorschriften; in jedem Fall ist eine schriftliche Mahnung des Bestellers erforderlich. Die gesetzlichen Ansprüche des Bestellers wegen Lieferverzugs bleiben unberührt.
5. Gerät der Besteller in Annahmeverzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, können wir Ersatz der uns dadurch entstehenden Mehraufwendungen verlangen. Die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der Verschlechterung der Ware geht ab dem Zeitpunkt des Annahmeverzugs auf den Besteller über. Zusätzlich stellen wir dem Besteller eine pauschale Lager- und Bereitstellungsentschädigung von 150 EUR pro Kalendertag in Rechnung, beginnend mit dem vereinbarten Liefertermin bzw. mit der Mitteilung der Versandbereitschaft. Dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist.
6. Teillieferungen sind zulässig, soweit sie für den Besteller zumutbar sind.

§ 6 Gefahrübergang bei Versendung

Die Lieferung erfolgt ab unserem Werk/Lager, das auch den Erfüllungsort für Lieferung und Nacherfüllung darstellt. Beim Versendungskauf geht die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware sowie die Verzögerungsgefahr bereits mit Auslieferung an den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst mit dem Transport beauftragte Person über – unabhängig davon, wer die Frachtkosten trägt. Sofern keine Incoterms vereinbart wurden, gelten die Lieferungen FCA (Incoterms® 2020) ab unserem Werk. Ist eine Abnahme vereinbart, ist diese für den Gefahrübergang maßgebend. Der Übergabe steht es gleich, wenn der Besteller im Annahmeverzug ist.

§ 7 Eigentumsvorbehalt

1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Ware (Vorbehaltsware) bis zur vollständigen Bezahlung aller gegenwärtigen und künftigen Forderungen aus dem Kaufvertrag und der laufenden Geschäftsverbindung vor (Kontokorrentvorbehalt). Der Eigentumsvorbehalt sichert damit alle offenen Forderungen aus der laufenden Geschäftsbeziehung bis zum Ausgleich des Saldos, auch wenn einzelne Lieferungen bereits bezahlt sind. Wir sind berechtigt, die Vorbehaltsware bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers – insbesondere Zahlungsverzug – zurückzunehmen; das Zurücknahmeverlangen beinhaltet nicht zugleich eine Rücktrittserklärung.
2. Die Vorbehaltsware darf vor vollständiger Zahlung der gesicherten Forderungen weder verpfändet noch zur Sicherheit übereignet werden. Der Besteller hat uns unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, wenn ein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt wird oder Dritte auf die Vorbehaltsware zugreifen (z. B. Pfändungen). Er hat die Vorbehaltsware pfleglich zu behandeln und auf eigene Kosten gegen Diebstahl, Feuer- und Wasserschäden zum Neuwert zu versichern.
3. Der Besteller ist bis auf Widerruf berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang weiterzuveräußern und/oder zu verarbeiten. Die aus dem Weiterverkauf entstehenden Forderungen

gegen Dritte tritt der Besteller bereits jetzt insgesamt bzw. in Höhe unseres Miteigentumsanteils zur Sicherheit an uns ab; wir nehmen die Abtretung an. Der Besteller bleibt zur Einziehung ermächtigt, solange er seinen Zahlungspflichten nachkommt und kein Insolvenzverfahren eröffnet oder beantragt ist.

4. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen Gegenständen erwerben wir Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zu den anderen eingesetzten Materialien zum Zeitpunkt der Verarbeitung.
5. Wir verpflichten uns, Sicherheiten auf Verlangen des Bestellers freizugeben, soweit ihr realisierbarer Wert unsere gesicherten Forderungen um mehr als 10 % übersteigt.

§ 8 Gewährleistung und Mängelrüge

1. Für die Rechte des Bestellers bei Sach- und Rechtsmängeln gelten die gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist. Ansprüche aus Lieferantenregress gemäß §§ 478, 445a BGB sind ausgeschlossen, wenn die mangelhafte Ware durch den Besteller oder einen anderen Unternehmer weiterverarbeitet wurde.
2. Gewährleistungsrechte setzen voraus, dass der Besteller seine Untersuchungs- und Rügepflichten nach § 377 HGB ordnungsgemäß erfüllt hat. Bei Anlieferung ist unverzüglich eine erste Sicht- und Mengenprüfung durchzuführen. Offensichtliche Mängel sowie Falsch- und Minderlieferungen sind unverzüglich, spätestens innerhalb von fünf Werktagen ab Lieferung schriftlich zu rügen; nicht erkennbare Mängel innerhalb der gleichen Frist ab Entdeckung. Wird die Mängelrüge versäumt, ist unsere Haftung für den nicht oder nicht rechtzeitig angezeigten Mangel nach den gesetzlichen Vorschriften ausgeschlossen.
3. Mängelrügen sind an unsere Qualitätsabteilung unter quality@cgt-carbon.de zu richten und müssen die Bestellnummer des Bestellers, unsere Lieferscheinnummer und das Lieferdatum sowie eine Beschreibung des Mangels einschließlich Fotos enthalten.
4. Ist die gelieferte Sache mangelhaft, können wir nach unserer Wahl Nachbesserung oder Ersatzlieferung leisten. Das Recht zur Verweigerung der Nacherfüllung unter den gesetzlichen Voraussetzungen bleibt unberührt. Wir sind berechtigt, die Nacherfüllung von der Zahlung des fälligen Kaufpreises abhängig zu machen; der Besteller darf jedoch einen im Verhältnis zum Mangel angemessenen Teil zurückbehalten.
5. Der Besteller hat uns die zur Nacherfüllung erforderliche Zeit und Gelegenheit einzuräumen und die beanstandete Ware zur Prüfung bereitzustellen. Vor etwaiger Rücksendung der Ware ist unsere Zustimmung einzuholen. Im Falle der Ersatzlieferung ist die mangelhafte Sache nach den gesetzlichen Vorschriften zurückzugeben.
6. In dringenden Fällen (z. B. Gefahr für die Betriebssicherheit oder zur Abwehr unverhältnismäßiger Schäden) hat der Besteller das Recht, den Mangel selbst zu beseitigen und Ersatz der hierzu objektiv erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Er hat uns über die Selbstvornahme unverzüglich, nach Möglichkeit vorher, zu informieren. Das Selbstvornahmerecht besteht nicht, wenn wir berechtigt wären, die Nacherfüllung nach den gesetzlichen Vorschriften zu verweigern.
7. Schlägt die Nacherfüllung zweimal fehl oder läuft eine vom Besteller gesetzte angemessene Nachfrist erfolglos ab, kann der Besteller vom Kaufvertrag zurücktreten oder den Kaufpreis mindern. Bei einem unerheblichen Mangel besteht kein Rücktrittsrecht.
8. Mängelansprüche bestehen nicht bei unerheblichen Abweichungen von der vereinbarten Beschaffenheit, natürlichem Verschleiß, unsachgemäßer Behandlung oder Eingriffen durch den Besteller oder Dritte. Mehraufwendungen für Nacherfüllung infolge nachträglicher Verbringung der Ware an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers trägt der Besteller, es sei denn, die Verbringung entspricht dem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
9. Erweist sich eine Mängelrüge als unberechtigt, trägt der Besteller sämtliche Prüf-, Transport- und Bearbeitungskosten. Wir berechnen hierfür eine Bearbeitungspauschale von mindestens 250 EUR; dem Besteller bleibt der Nachweis gestattet, dass kein oder ein wesentlich geringerer Aufwand entstanden ist.
10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate ab Ablieferung; bei vereinbarter Abnahme ab Abnahme. Für Schadensersatzansprüche wegen Vorsatzes, grober Fahrlässigkeit sowie Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit gilt die gesetzliche Verjährungsfrist; gleiches gilt für Ansprüche nach dem Produkthaftungsgesetz.

§ 9 Haftung

1. Wir haften unbeschränkt für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit, für vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzungen sowie für arglistig verschwiegene Mängel und übernommene Garantien. Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
2. Bei einfach fahrlässiger Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (Kardinalpflichten) ist unsere Haftung auf den vertragstypisch vorhersehbaren Schaden begrenzt, maximal jedoch auf den dreifachen Nettowert des betroffenen Einzelauftrags. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages überhaupt erst ermöglicht und auf deren Einhaltung der

Besteller regelmäßig vertraut und vertrauen darf. Weitergehende Haftungsrisiken sind individuell schriftlich zu vereinbaren.

3. Für Lieferungen in die USA oder nach Kanada bzw. an dort ansässige Besteller gilt eine zusätzliche Haftungsbegrenzung in Höhe des gelieferten Auftragswerts. Weitergehende Haftungsrisiken müssen vor Lieferung individuell vertraglich vereinbart und abgesichert werden; andernfalls sind wir berechtigt, die Lieferung in diese Länder zu verweigern.
4. Im Übrigen ist die Haftung für einfache Fahrlässigkeit ausgeschlossen. Die Haftungsbeschränkungen dieser AVB gelten auch für unsere Mitarbeiter, gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

§ 10 Internationale Lieferungen und Exportkontrolle

1. Bei Lieferungen ins Ausland gelten ergänzend zu diesen AVB die jeweils vereinbarten Incoterms® 2020. Sofern keine ausdrückliche Vereinbarung getroffen wurde, erfolgen Lieferungen FCA (Incoterms® 2020) ab unserem Werk. Die Kosten der Ausfuhrabfertigung (insbesondere Zollanmeldung, Ausfuhrdokumente und Gebühren) trägt der Besteller; wir berechnen hierfür eine Bearbeitungspauschale gemäß unserer jeweils gültigen Preisliste oder die tatsächlich entstandenen Kosten. Zölle, Einfuhrabgaben und sonstige im Bestimmungsland anfallende Abgaben trägt der Besteller.
2. Zahlreiche unserer Produkte (insbesondere Carbon- und Graphiterzeugnisse) können nationalen und internationalen Exportkontrollvorschriften unterliegen. Daraus resultierende Lieferverzögerungen oder -hindernisse gehen nicht zu unseren Lasten und begründen keine Schadensersatzpflicht. Kann eine erforderliche Genehmigung nicht erteilt werden oder besteht ein behördliches Lieferverbot, sind wir berechtigt, fristlos vom Vertrag zurückzutreten.
3. Der Besteller verpflichtet sich, bei Weiterverkauf, Weitergabe oder Verwendung unserer Waren und Technologien sämtliche anwendbaren Vorschriften des nationalen und internationalen Exportkontrollrechts strikt einzuhalten – insbesondere die EU-Dual-Use-Verordnung (VO (EU) 2021/821), das deutsche Außenwirtschaftsgesetz (AWG) samt Außenwirtschaftsverordnung (AWV), US-amerikanische EAR/ITAR-Vorschriften sowie anwendbare Sanktionsregime der EU, der USA und der UN.
4. Der Besteller sichert zu, dass weder er selbst noch sein Endverwender auf einer EU-, UN- oder US-Sanktionsliste geführt werden und dass die bestellten Produkte nicht für militärische Endverwendung, kerntechnische Anwendungen oder Massenvernichtungswaffen bestimmt sind. Er wird uns Änderungen dieser Umstände unverzüglich mitteilen.
5. Der Besteller ist verpflichtet, uns auf Anfrage unverzüglich alle für die Exportkontrollprüfung erforderlichen Informationen zu übermitteln, insbesondere den vorgesehenen Endverwendungszweck, den Endverwender und den Bestimmungsort der Ware. Wir sind berechtigt, Lieferungen zurückzustellen, bis diese Informationen vorliegen.
6. Soweit wir nach anwendbarem Außenwirtschaftsrecht als Ausführer gelten, nehmen wir die Ausfuhranmeldung selbst vor. Eine Beauftragung Dritter mit der Ausfuhrabfertigung in unserem Namen bedarf unserer ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung.
7. Der Besteller trifft alle erforderlichen organisatorischen Maßnahmen zur Sicherheit in der Lieferkette (Objektschutz, Informationssicherheit, Personalzuverlässigkeit, Verpackungs- und Transportsicherheit) gemäß den Anforderungen international anerkannter Standards (z. B. AEO, C-TPAT auf Basis des WCO SAFE Framework) und verpflichtet etwaige Unterauftragnehmer zur Einhaltung gleichwertiger Standards.
8. Der Besteller stellt uns von allen Schäden, Bußgeldern, Verfahrenskosten und sonstigen Nachteilen frei, die uns durch eine Verletzung der vorstehenden export- und außenwirtschaftsrechtlichen Pflichten des Bestellers entstehen.
9. Für innergemeinschaftliche Lieferungen innerhalb der EU gilt das Reverse-Charge-Verfahren, sofern der Besteller eine gültige USt-IdNr. nachweist. Der Besteller ist verpflichtet, unverzüglich nach Erhalt der Lieferung eine Gelangensbestätigung oder einen gleichwertigen Nachweis gemäß § 17a UStDV vollständig ausgefüllt und unterzeichnet zu übermitteln. Bei Nichterfüllung sind wir berechtigt, die deutsche Umsatzsteuer nachzuberechnen; die Rechnung berechtigt den Besteller in diesem Fall nicht zum Abzug der Vorsteuer.

§ 11 Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen

1. Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen für kundenspezifische Produkte bleiben auch bei anteiliger Berechnung an den Besteller unser Eigentum. Dies gilt auch dann, wenn der Besteller die Kosten der Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen vollständig übernommen hat, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.
2. Wir sind zur Aufbewahrung der Werkzeuge, Formen und Vorrichtungen für drei Jahre nach der letzten Lieferung an den Besteller verpflichtet. Nach Ablauf dieser Frist sind wir berechtigt, die Werkzeuge zu verschrotten oder anderweitig zu verwerten. Wir werden den Besteller sechs Wochen vor der geplanten Verschrottung schriftlich informieren und ihm Gelegenheit geben, die Werkzeuge gegen Erstattung der dann aktuellen Lagerkosten zu übernehmen.

3. Die Instandhaltung und Reparatur der Werkzeuge erfolgt durch uns auf Kosten des Bestellers. Natürlicher Verschleiß geht zu Lasten des Bestellers.

§ 12 Datenschutz

1. Wir verarbeiten personenbezogene Daten des Bestellers (insbesondere Kontaktdaten von Ansprechpartnern) zum Zweck der Vertragsabwicklung auf Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO. Weitere Informationen zur Datenverarbeitung entnehmen Sie unserer Datenschutzerklärung unter www.cgt-carbon.de/datenschutz.
2. Soweit im Rahmen der Vertragserfüllung eine Auftragsverarbeitung nach Art. 28 DSGVO erfolgt, schließen die Parteien einen gesonderten Auftragsverarbeitungsvertrag.
3. Der Besteller ist verpflichtet, seine Beschäftigten und sonstigen betroffenen Personen über die Weitergabe ihrer Daten an uns zu informieren, soweit dies erforderlich ist.

§ 13 Nachhaltigkeit und Compliance

1. Wir verpflichten uns, bei der Herstellung und Lieferung unserer Produkte die anwendbaren Umwelt-, Sozial- und Arbeitsschutzstandards einzuhalten und erwarten dies gleichermaßen von unseren Vertragspartnern.
2. Soweit der Besteller den Vorgaben des Lieferkettensorgfaltspflichtengesetzes (LkSG) oder vergleichbarer in- oder ausländischer Regelungen unmittelbar oder mittelbar unterliegt, wird er uns hierüber informieren. Wir unterstützen den Besteller im angemessenen Umfang bei der Erfüllung seiner Sorgfaltspflichten und sind bestrebt, in unserem Verantwortungsbereich grundlegende Menschenrechts- und Umweltstandards einzuhalten. Eine eigene unmittelbare Verpflichtung von uns nach dem LkSG besteht derzeit nicht.
3. Wir sind bestrebt, Verpackungsmaterialien zu minimieren und recyclingfähige Materialien einzusetzen. Der Besteller ist verpflichtet, Verpackungen gemäß den geltenden Verpackungsvorschriften (VerpackG) zu entsorgen oder zurückzuführen.

§ 14 Höhere Gewalt

1. Höhere Gewalt sowie sonstige unvorhersehbare und von uns nicht zu vertretende außergewöhnliche Ereignisse – insbesondere Krieg, Terror, Naturkatastrophen, Pandemien, Epidemien, hoheitliche Maßnahmen, Sanktionen, Embargos, Cyberangriffe, Arbeitskämpfe, Verkehrsstörungen, Energie- oder Rohstoffknappheit – befreien uns für die Dauer der Störung zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit von der Lieferpflicht.
2. Bei Ereignissen höherer Gewalt sind wir nicht zum Schadensersatz oder zu sonstigen Kompensationen verpflichtet. Wir werden den Besteller über den Eintritt und die voraussichtliche Dauer unverzüglich informieren.
3. Dauert die Störung länger als drei Monate an, sind beide Parteien berechtigt, hinsichtlich des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten.

§ 15 Sonstiges

1. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UN-Kaufrechts (CISG) und des deutschen internationalen Privatrechts. Für die Auslegung von Lieferklauseln sind die Incoterms® in der jeweils neuesten Fassung maßgebend.
2. Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag ist unser Geschäftssitz. Wir sind jedoch auch berechtigt, den Besteller an seinem allgemeinen Gerichtsstand oder am Erfüllungsort der Lieferverpflichtung zu verklagen. Vorrangige gesetzliche Vorschriften über ausschließliche Zuständigkeiten bleiben unberührt.
3. Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, berührt dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Regelung zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Regelung am nächsten kommt.
4. Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Bestellers in Bezug auf den Vertrag (z. B. Mängelanzeige, Fristsetzung, Rücktritt oder Minderung) sind schriftlich, d. h. in Schrift- oder Textform (Brief, E-Mail, Telefax) abzugeben. Gesetzliche Formvorschriften bleiben unberührt.